



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl: AP 6121-842/2015-WS

Betreff: Kanalanschluss-Gebührenverordnung

A-5630 Bad Hofgastein, am 16.12.2015

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13, Telefax 6240-40

AL Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 16.12.2015 mit der eine **Kanalanschlussgebührenverordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, **LGBl Nr 78/2015** und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene¹, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Bad Hofgastein (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 540,00 Euro.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke ist bei der Berechnung der nutzbaren Fläche miteinzubeziehen.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

¹ Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-², Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)³
- Garagen⁴
- Nebenanlagen (ausgen. Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecken vorgesehen sind)
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge⁵, offene Balkone, Loggien und Terrassen

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Schwimmbäder, unabhängig davon, ob diese privat oder im Rahmen eines Beherbergungsbetriebes genutzt werden, sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei hierbei abweichend von § 2 Abs 3 Z 2 dieser Verordnung 10m² einem Bewertungspunkt entsprechen.
- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie z.B. Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind in die Nutzfläche einzubeziehen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe

mit Beherbergung	1,1 Gäste- bzw. Personalbetten
ohne Beherbergung	3 Sitzplätze
Sitzplätze im Freien	10 Sitzplätze

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung von Speisen und/oder Getränken ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.
- Privatzimmervermietung: 1,1 Gästebett
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten 1,1 Bett
- Campingplätze 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und -säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen⁶
- Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 50 m² Nutzfläche
- Öffentliche WC-Anlagen 1 WC bzw. Pissoir

(8) Als Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit⁷ folgende Größen nicht überschreiten:

- Abwassermenge 150 l pro Tag
- BSB₅ 60 g

² Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume.

³ Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

⁴ Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.

⁵ Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind.

⁶ Schüler, Lehrer, Kinder etc.

- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.⁸

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern in das öffentliche Kanalnetz gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen Asphalt und Betonflächen 100 m²/Punkt
- Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag 125 m²/Punkt
- Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m²/Punkt

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2

Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr nur in dem Umfang der Erhöhung zu entrichten.

a. Bei Zubauten, Aufbauten und Neubauten ohne vorherigen Abriss des Altbestandes basiert die Neuberechnung allein auf der zusätzlich hinzukommenden Fläche. Der Altbestand bleibt unberührt.

b. Bei einer Änderung des Verwendungszweckes ist für die Neuberechnung jeweils nur die zu verändernde Fläche relevant. Hierbei wird die Summe der Bemessungseinheiten nach der Änderung jener des Altbestandes gegenübergestellt.

c. Bei Errichtung eines Neubaus oder weiteren Baus nach (Teil-) Abriss des Bestandes wird der Summe der Bemessungseinheiten des Abbruchs die Summe der Bemessungseinheiten des Neubaus gegenübergestellt. Ein etwaiger Bestandsbau bleibt unberührt.

⁷ 50 m²

⁸ in einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Punktwert je } 50 \text{ m}^2 = \frac{\text{maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB}_5\text{, CSB, N oder P)}}{\text{Mengenschwelle (das ist bei der Abwassermenge 150l, bei BSB}_5\text{ 60g, etc)}}$$

Rechenbeispiele:

300 l Abwasser pro 50 m² und Tag:
300/150 = 2 Punkte pro 50 m²

360 g CSB pro 50 m² und Tag:
360/120 = 3 Punkte pro 50 m²

(2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Einlangen der Baubeginnsanzeige bei der Baubehörde, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Herstellung des Kanalanschlusses. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein:

Der Bürgermeister



Friedrich Zettinig

Friedrich Zettinig

Angeschlagen am: 17.12.2015

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Amtstafel
 2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt.1 gemäß § 79 Abs. 5 Salzburger GemO
 3. Finanzverwaltung
 4. Bauamt
 5. RIS Bad Hofgastein
-